presserat

Kritik an Rudolf Steiner muss erlaubt sein

Es ging um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit seiner Lehre

Ein Nachrichtenmagazin berichtet über Rudolf Steiner, den Begründer der Waldorf-Pädagogik. Anlass: Das Bundesfamilienministerium will zwei Werke Steiners auf die Liste jugendgefährdender Medien setzen. In dem Beitrag wird die Steinersche Lehre kritisch beleuchtet. In einer Passage heißt es: „Nahezu nichts ist im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen. Das wusste Steiner natürlich und beschied Kritiker mit dem Satz: ´Schon der Einwand, ich kann auch irren, ist störender Unglaube“. Nach Auffassung eines Lesers enthält der Beitrag Wertungen, Unwahrheiten und bewusste Entstellungen, „die mit einer neutralen, objektiven und fairen Berichterstattung´ nichts zu tun haben“. Er sieht einen Verstoß gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Wahrung der Menschenwürde) und 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) des Pressekodex. Das Zitat „Schon der Einwand, ich kann auch irren, ist störender Unglaube“ ist nach seiner Meinung aus dem Zusammenhang gerissen. Dadurch werde suggeriert, Steiner sei jeder Kritik mit dem Einwand begegnet, er könne nicht irren; man müsse an seine Aussagen glauben. Der Leser wendet sich an den Deutschen Presserat. Nach Auffassung der Rechtsabteilung des Nachrichtenmagazins müsse der Beschwerdeführer hinnehmen, dass an Steiner und seiner Lehre Kritik geübt werde. Es gehe in dem Beitrag nicht um „Wahrheit“ im Sinne von nachweisbaren Tatsachen, sondern um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Lehren Steiners. Der Autor gehe mit Steiners Theorie hart ins Gericht und halte sie für völlig unwissenschaftlich, aber auch das sei im „freien Meinungskampf“ zulässig. (2007)

Das Magazin hat nicht gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Autor setzt sich kritisch mit der Lehre Rudolf Steiners auseinander. Die geäußerte Kritik ist jedoch nicht willkürlich, sondern beruht auf sachlichen Hintergründen und Quellen. Die überspitzten Wertungen und beanstandeten Äußerungen bewegen sich im Rahmen der Meinungsfreiheit. Anhänger von Steiner müssen hinnehmen, dass seine Lehre kontrovers diskutiert und hinterfragt wird. Im Fall des Zitates „Schon der Einwand…“ sieht der Presserat keine wahrheitswidrige Darstellung und Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht. Zwar ist das Zitat verkürzt, jedoch nicht sinnentstellend wiedergegeben. Die Redaktion konnte glaubhaft versichern, dass sie einen profunden Kenner der Steinerschen Lehre zu Rate gezogen habe, der die Passage fachgerecht begutachtete. Seinem Urteil, dass die Verwendung des Zitats im Kontext des Beitrages zulässig ist, schließt sich der Beschwerdeausschuss an. (BK2-185/07)

Aktenzeichen:BK2-185/07
Veröffentlicht am: 01.01.2007
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet